

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0664

vom 11. Mai 2010

**Beschwerde von W.Y., X.Y. und Z.Y., Schildburg, vertreten durch A.B., Advokat in Seldwyla, gegen die Verfügung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion) vom 14. März 2008 betreffend Verweigerung der kantonalen Bewilligung zur Einbürgerung in Schildburg / ABWEISUNG**

## I. Eingabe

- a. Mit Verfügung vom 14. März 2008 verweigerte die Zivilrechtsabteilung 1 der Sicherheitsdirektion (im Folgenden: SID) W. und U. Y. sowie ihren Kindern X. und Z.Y. die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Schildburg.

Sie begründete dies damit, dass § 10 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 (BüG) in Verbindung mit Artikel 14 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts (im Folgenden: eidg. BüG) für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts unter anderem erfordere, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Zwar sei die individuelle Einbürgerung von Ehegatten aufgrund der Revision des eidg. BüG seit dem 1. Januar 1992 möglich, würden die Ehegatten aber ein gemeinsames Gesuch einreichen, könnten sie einerseits von einer Privilegierung hinsichtlich der Wohnsitzdauer profitieren, andererseits sei die Integration beider Gesuchstellenden zu prüfen.

Das zweite Einigungsgespräch beim Bürgerrat Schildburg und die Unterredung bei der damaligen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion habe gezeigt, dass U. Y. Verständigungsschwierigkeiten gehabt und die Fragen ohne Hilfe ihres Ehemannes kaum verstanden habe. Zudem hätten sie und ihr Ehemann W.Y. die Staatskundefragen in Zusammenhang mit der so genannten Loyalitätserklärung nicht zufriedenstellend beantwortet. Da U. Y. die deutsche Sprache nach einem zehn Jahre dauernden Aufenthalt in der Schweiz immer noch nicht ausreichend verstehe und keine weiteren Sprach- und Staatskundekurse geplant seien, ihr vom Ehemann somit auch nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, sei davon auszugehen, dass auch ihr Ehemann nicht integriert sei. Schliesslich seien auch dessen Staatskundekenntnisse mangelhaft. Damit seien die zur Erteilung der kantonalen Bewilligung für eine Einbürgerung zu erfüllenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so dass diese verweigert werden müsse.

- b. Gegen diese Verfügung haben W.Y. und dessen Kinder X.Y. und Z.Y., vertreten durch A.B., Advokat in Seldwyla, am 26. März 2008 Beschwerde beim Regierungsrat

erhoben. Sie beantragen, die Verfügung vom 14. März 2008 sei soweit ihnen damit die kantonale Einbürgerungsbewilligung nicht erteilt werde aufzuheben, es sei ihnen die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung zu erteilen und ihnen die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung durch den Rechtsanwalt A.B. zu bewilligen. Dies alles unter o/e-Kostenfolge. In ihrer Beschwerdebegründung vom 2. Juli 2008 bringen sie vor, dass die Voraussetzungen zur Einbürgerung bei jedem Gesuchsteller oder jeder Gesuchstellerin individuell geprüft werden müsse und einzig ein gemeinsam von den Ehegatten eingereichtes Einbürgerungsgesuch von dieser Prüfung nicht entbinde. Obwohl die Vorinstanz dies in ihrer Verfügung anerkenne, verwehre sie dem Ehemann eine individuelle Einbürgerung allein mit dem Hinweis auf das gemeinsam gestellte Gesuch. Dies sei als willkürlich und überspitzt formalistisch zu bezeichnen. Da keine familiäre Einbürgerungseinheit bestehe und die Einbürgerung gestützt auf individuell verwirklichte Voraussetzungen auch einen individuellen Anspruch begründe, dürfe es keine Rolle spielen, ob das Einbürgerungsgesuch einzeln oder gemeinsam eingereicht werde.

Nachdem der Beschwerdeführer wie auch seine Kinder in der Schweiz geboren seien, die Schulen hier besucht hätten und der Beschwerdeführer nun als kaufmännischer Angestellter bei einer Versicherung tätig sei, werde dem Beschwerdeführer in Bezug auf die mangelnde Integration einzig vorgeworfen, er habe Fragen im Zusammenhang mit der Loyalitätserklärung nicht zufriedenstellend beantwortet. Da in der angefochtenen Verfügung nicht ausgeführt werde, inwiefern die Antworten Mängel aufwiesen, habe die Vorinstanz das Gebot des rechtlichen Gehörs verletzt, was die Unbeachtlichkeit dieser Vorwürfe zur Folge haben müsse.

- c. In ihrer Vernehmlassung vom 7. August 2008 beantragt die SID mit Hinweis auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerde von W.Y., X.Y. und Z.Y. sei kostenpflichtig abzuweisen. Ergänzend führt sie aus, dass sich die von ihr angewandte Praxis in Bezug auf die Integrationsvoraussetzungen auch auf die Rechtsentwicklung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und des Artikels 62 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) stütze. Dementsprechend fusse die Praxis auf grundsätzlichen Überlegungen, die bereits in verschiedene gesetzliche Bestimmungen Eingang gefunden hätten, liege im Ermessen der Behörden und sei weder willkürlich noch überspitzt formalistisch. Dass W.Y. einzig die Fragen in Zusammenhang mit der so genannten Loyalitätserklärung nicht zufriedenstellend beantwortet habe, gehe aus den Erhebungen der damaligen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zweifelsfrei hervor, die trotz eines negativen Berichts des Bürgerrates Schildburg selbst noch ein Eignungsgespräch mit den Beschwerdeführenden abgehalten habe. Schliesslich seien die Einbürgerungsvoraussetzungen der Kinder nicht separat geprüft worden, da diese das Erfordernis des 12-jährigen Aufenthalts in der Schweiz schon aufgrund ihres Alters - X. wurde am 9. August 2000 und Z. am 15. Juli 2004 geboren - nicht erfüllen könnten.

## II. Erwägungen

- a. Die Beschwerdevoraussetzungen sind in formeller Hinsicht erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.
- b. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob den Beschwerdeführenden die kantonale Einbürgerungsbewilligung von der Vorinstanz gestützt auf § 10 Absatz 1 BÜG zu Recht verweigert wurde. Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Prüfung, ob die sich um die Einbürgerung Bewerbenden die von Artikel 14 eidg. BÜG und § 10 BÜG vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, habe für jede Bewerberin und jeden Bewerber individuell zu erfolgen und sei für jede Einzelperson zu beurteilen. Daran könne auch ein von den Ehegatten gemeinsam eingereichtes Einbürgerungsgesuch nichts ändern. Nachdem die gegenüber der Ehefrau, U. Y., in der angefochtenen Verfügung vorgebrachten Vorbehalte auf den Ehemann und die Kinder nicht zuträfen, liege kein Grund vor, den Beschwerdeführenden die kantonale Einbürgerungsbewilligung zu verwehren.
- c. Weder das eidgenössische noch das kantonale Recht räumen einen Anspruch auf Einbürgerung ein. Neben den durch Bundesrecht vorgegebenen Mindestvoraussetzungen zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], Artikel 12 ff. eidg. BÜG), werden Voraussetzungen und Verfahren der ordentlichen Einbürgerung im kantonalen Recht geregelt. Artikel 14 eidg. BÜG verlangt vor der Erteilung der Bewilligung die Prüfung, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (Buchstabe a), mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (Buchstabe b), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Buchstabe c) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Buchstabe d). Das kantonale Recht schreibt in § 10 Absatz 1 BÜG als Voraussetzung, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht erwerben zu können, Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der sich um das Bürgerrecht bewerbenden Person vor. Für ausländische Staatsangehörige gelten zudem Artikel 14 Buchstaben a und b eidg. BÜG sinngemäss.

Integration stellt einen Prozess dar, der sich aus mehreren nacheinander folgenden Phasen zusammensetzt und als individuellsubjektiver Lernprozess verstanden werden muss. Dieser Lernprozess umfasst das Aneignen von Kenntnissen über Sprache, Gewohnheiten und Ordnung der unterschiedlichen Funktionsbereiche, wie zum Beispiel Arbeitswelt, Bildungswesen, Politik und Freizeit. Kriterien, die Kommunikation und Partizipation in den verschiedenen Funktionsbereichen erst möglich machen. Eine Partizipation am Gemeinwesen erfordert eine Anpassung an äussere Lebensverhältnisse. Ausländische Personen müssen sich in einer für sie fremden Gesellschaft zurechtfinden, wofür gewisse Anpassungsleistungen unerlässlich sind. Insbesondere müssen Kenntnisse der Sprache und der grundlegenden Regeln des Zusammenlebens als Anpassungsleistung gefordert werden (vgl. Doris Bianchi, Die Integration der ausländischen Bevölkerung, Zürich 2003, S. 26 ff.). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich unter anderem in der Respektierung der grundlegenden Prinzipien der

Bundesverfassung namentlich der Gleichstellung von Frau und Mann. Daneben erfordert die Eingliederung in die Schweiz auch das Erlernen der hiesigen Sprache, um im Alltag und im Umgang mit den Schweizerinnen und Schweizern bestehen zu können, aber auch um in der Lage zu sein, die politischen Rechte auszuüben.

Mit dem Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen ist die Übernahme der schweizerischen Lebensgewohnheiten und Sitten gemeint. Dies drückt sich insbesondere durch die regelmässige Kontaktpflege mit den am Wohnort lebenden Schweizerinnen und Schweizern sowie Engagement in lokal verwurzelten Vereinen aus. Konkreten Ausdruck findet das Vertrautsein auch in den Kenntnissen von den örtlichen Gegebenheiten, der lokalen Geografie, der Geschichte oder der Staatskunde.

Ob die Bewerbenden in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind, ist anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung zu ermitteln, wobei diese Einbürgerungsvoraussetzungen als offene Norm konzipiert sind, die den zuständigen Einbürgerungsbehörden einen weiten Beurteilungsspielraum einräumen. Dieses den zuständigen Behörden zukommende weite Ermessen haben sie pflichtgemäss sowie Sinn und Zweck der Bürgerrechtsgesetzgebung entsprechend auszuüben. Zur Prüfung, ob diese Erfordernisse von den jeweiligen Einbürgerungswilligen erfüllt werden, greifen die zuständigen Behörden des Kantons auf Erhebungen der Gemeinden zurück und führen - falls erforderlich - selbst Befragungen durch.

- d. Nachdem bis 1991 bei Einbürgerungen der Grundsatz galt, dass die Ehefrau nur zusammen mit ihrem Ehemann eingebürgert werden konnte und dass sie in die Einbürgerung des Ehemannes einbezogen wurde, sieht das eidgenössische Bürgerrecht seit der Revision per 1. Januar 1992 mit Blick auf die Gleichstellung von Frau und Mann die Möglichkeit der individuellen Einbürgerung von Ehegatten vor (vgl. auch § 11 Absatz 5 BÜG). Stellen die Ehegatten jedoch ein gemeinsames Gesuch, geniessen sie einerseits die Privilegierung hinsichtlich der Wohnsitzdauer. So genügen für den einen Ehegatten fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wenn der andere Ehegatte seinen Wohnsitz zwölf Jahre in der Schweiz hat, vorausgesetzt, die Ehe zwischen den Gesuchstellenden besteht bereits seit drei Jahren. Andererseits ist bei einem gemeinsamen Gesuch die Integration beider Gesuchstellenden zu prüfen.

Unter dem Eindruck des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Ausländergesetzes und des Integrationsgesetzes, welche beide die Integration der zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer und somit auch der Einbürgerungskandidatinnen und Einbürgerungskandidaten in den Vordergrund stellen, ist denkbar, dass bei einem gemeinsamen Gesuch von Ehegatten keine Trennung der Gesuche erfolgt, wenn einer der beiden Ehegatten die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht erfüllt. Der Regierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass ein solches Vorgehen nur dann dem Sinn der Bürgerrechtsgesetzgebung entspricht, wenn ein enger Bezug zum Integrationserfordernis besteht.

- e. Im vorliegenden Fall hat sich anlässlich der beiden vom Bürgerrat Schildburg mit U.

und W.Y. geführten Gespräche sowie jenem der Abteilung Bürgerrechtswesen der damaligen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 23. November 2007 gezeigt, dass die Ehefrau von W.Y., U. Y., nur sehr gebrochen Deutsch spricht. Teilweise mussten ihr die Fragen von ihrem Mann ins Türkische übersetzt werden, obwohl sie schon seit 1998 in der Schweiz lebt. Eine erfolgreiche Integration erfordert es aber, dass beide Ehepartner die Gelegenheit erhalten, Deutsch zu erlernen, ist doch die Sprache - wie unter Erwägung d erwähnt - der Schlüssel zur sozialen, rechtlichen und politischen Integration. Erfüllt nun einzig der Ehemann das Spracherfordernis, obwohl die Ehefrau bereits seit längerer Zeit in der Schweiz lebt, lässt dies vermuten, dass die Integration auch nach dieser Aufenthaltszeit in der Schweiz noch nicht in dem Mass stattgefunden hat, wie dies für eine ordentliche Einbürgerung notwendig ist. Dies kann für beide Gesuchstellenden gelten, da der Sprachkundige der Sprachkundigen nicht die Möglichkeit einräumt, dieses Defizit auszugleichen.

- f. Zudem konnten weder W.Y. noch U. Y. die Fragen zur Loyalitätserklärung beantworten. W.Y. hat dazu gemäss Einbürgerungsbericht der damaligen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 23. November 2007 ausgeführt, sie hätten, nachdem sie sich bereits zweimal darauf vorbereitet gehabt hätten, nicht schon wieder Staatskunde lernen wollen. Dies, obwohl er bei seiner vorgängigen telefonischen Anfrage von der Behörde deutlich darauf aufmerksam gemacht worden war, dass er und seine Ehefrau entsprechende Fragen zu erwarten hätten.

Aus den Akten, insbesondere über die Anhörungen der Gesuchstellenden, ergibt sich, dass neben dem sich schon aus dem sprachlichen Unvermögen von U. Y. ergebenden Integrationsmangel ihrerseits, auch ihr Ehemann W.Y., der zwar die hiesige Sprache - ja sogar Dialekt - spricht, in der Schweiz aufgewachsen und in die Schule gegangen ist, insofern nicht als ausreichend eingegliedert betrachtet werden kann, als es ihm kein Anliegen ist, die Schweizer Staatskunde anhaltend zu verstehen und deren grundlegenden Prinzipien in seiner Familie umzusetzen. Andernfalls würde er seine Frau aktiv darin unterstützen, die hiesige Sprache zu lernen, damit sie die Konsequenzen einer Einbürgerung auch selbst nachvollziehen und ihre Rechte wahrnehmen kann.

Daraus ergibt sich bezogen auf die Einbürgerungsgesuche einer Familie, dass zwar eine Einzelfallprüfung der Erfordernisse zu erfolgen hat, die jeweiligen individuellen Prüfungen jedoch bei gemeinsamen Gesuchen in Bezug auf einige Aspekte ineinandergreifen. Abgesehen davon sollte es das persönliche Bestreben von W.Y. sein, das Staatssystem, dem er einmal angehören will, als Ganzes zu begreifen, um entscheiden zu können, ob er sich und die ganze Familie einbürgern lassen will. Da erstaunt es doch, dass er, obwohl er hier in die Schule gegangen ist und sich schon zweimal auf das Einbürgerungsgespräch vorbereitet haben will, keine ausreichenden Antworten auf die Loyalitätsfragen geben konnte.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass vorliegend zwischen dem der Ehefrau mangelnden Integrationserfordernis und dem Integrationsgrad des Ehemannes ein enger Bezug besteht, so dass eine Trennung der Gesuche nicht erfolgen kann. Die Vorinstanz hat somit W.Y. und seinen Kindern X.Y. und Z.Y. die kantonale Einbüрге-

rungsbewilligung weder aufgrund willkürlichen noch überspitzt formalistischen Vorgehens verweigert, halten die Erwägungen der SID doch auch einer Einzelfall bezogenen - hier auf W.Y. gerichteten - Prüfung stand.

- g. Inwiefern die angefochtene Verfügung - wie von W.Y. gerügt - dadurch, dass sie sich zu den bei der Beantwortung der Loyalitätserklärung nicht zufriedenstellend beantworteten Fragen nicht äussert, eine Verletzung des Gehörsanspruchs darstellen soll, wird in der Beschwerdebegründung nicht schlüssig aufgezeigt. Immerhin geht aus dem sich in den Akten befindenden Einbürgerungsbericht über das Einbürgerungsgespräch der damaligen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vom 23. November 2007 mit den Gesuchstellenden hervor, dass die Fragen zur Loyalitätserklärung von W.Y. nicht wirklich beantwortet werden konnten und er - wie unter Erwägung f schon erwähnt - trotz Kenntnis der bevorstehenden Aufgabenstellung nicht schon wieder Staatskunde lernen wollte, nachdem er sich schon zwei Mal darauf vorbereitet gehabt habe. Aufgrund seiner bei den vorangegangenen Befragungen erlangten Erfahrung konnte W.Y. auch weder über den Umfang noch die Art der Fragestellung derart im Unklaren gewesen sein, dass er noch weitergehenderer Erläuterungen bedurft hätte, um die gestellten Fragen korrekt beantworten zu können. Abgesehen davon bringt er in der Beschwerdebegründung auch nicht vor, die an ihn gerichteten Prüfungsfragen korrekt beantwortet zu haben. Diese Sachlage konkretisiert sich namentlich in der fehlenden Unterzeichnung der Loyalitätserklärung durch W.Y..
- h. Nachdem Artikel 15 Absatz 1 eidg. BÜG festhält, dass das Gesuch um Bewilligung zur Einbürgerung nur Ausländer stellen können, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, erübrigt sich eine separate Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen für die Kinder X. und Z.Y., haben doch weder X., geboren am 9. August 2000, noch Z., geboren am 15. Juli 2004, ein entsprechendes Alter erreicht, um dieses Erfordernis erfüllen zu können.
- i. Aus diesen Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorinstanz die rechtlichen Grundlagen sachgerecht und rechtskonform angewandt und W.Y. gemeinsam mit seiner Ehefrau U. Y. und seinen beiden Kindern X. und Z.Y. die Bewilligung zur Einbürgerung in der Gemeinde Schildburg willkürfrei und ohne überspitzt formalistisches Vorgehen verweigert hat. Somit ist die vorliegende Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.
- j. Gemäss § 20a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) ist das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren - unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier jedoch nicht zutreffen - kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis CHF 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 VwVG BL (Vo VwVG BL) beträgt die Entscheidgebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00. Im vorliegenden Fall erachtet der Regierungsrat eine Gebühr von CHF 400.00 als angemessen.
- k. Aufgrund des Verfahrensausgangs steht dem Beschwerdeführer keine Parteient-

schädigung nach § 22 Absatz 2 VwVG BL zu. Es ist deshalb im Folgenden der Antrag zu prüfen, ob ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gemäss § 23 VwVG BL gewährt werden kann. Macht eine Partei ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos, so wird sie von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteienschädigung befreit. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei im Beschwerdeverfahren der kostenlose Beizug eines Anwalts gewährt, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 23 Absätze 1 und 2 VwVG BL). Bei der Prüfung, ob eine Partei mittellos ist, ist einerseits den finanziellen Verpflichtungen der gesuchstellenden Person Rechnung zu tragen und andererseits sind sowohl die Einkünfte wie auch die Vermögenswerte der gesuchstellenden Person zu berücksichtigen (BGE 118 Ia 369 f.). Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit als möglich zu belegen. Dabei dürfen höhere Anforderungen an eine umfassende und klare Darstellung der finanziellen Situation gestellt werden, wenn die gesuchstellende Person anwaltlich vertreten ist.

Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführenden das Rechtsbegehren um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung weder begründet noch belegt. Somit haben sie ihre Mittellosigkeit im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht annäherungsweise glaubhaft gemacht. Damit kann auf die Prüfung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde verzichtet und in der Folge dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung nicht entsprochen werden.

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  2. Dem Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird nicht entsprochen.
  3. W.Y., X.Y. und Z.Y. werden Verfahrenskosten von CHF 400.00 auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis **14. Juni 2010** zu bezahlen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. **Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).